



um eine freiwillige Gabe; später aber machte man mittelst der beliebten Gewalt ein Recht daraus. Darum hießen die ersten Steuern des deutschen Volkes petitiones — oder Beeten, abgeleitet vom Worte „Bitten“, collecta — Sammlungen —, hierauf precaria — zwar wiederkehrende, jedoch nur gutwillige Beiträge — und zuletzt exactiones, oder zu deutsch Beitreibungen. In Folge der Einschwärzung des römischen Rechts war endlich auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege verdrängt worden, zwar wiederum nicht gesetzlich, sondern nur mißbräuchlich durch Gewöhnung, gleichwohl doch faktisch; — und so war denn der Rechtszustand des Volkes vollends erschüttert und der Willkür Thür und Thor geöffnet.

Allein trotz aller dieser Mißbräuche, wofür die Urheber und deren Nachkommen nirgends ein gültiges Gesetz und überhaupt nicht einmal einen Schwarten von Recht aufzuweisen vermögen, wußte das deutsche Volk seine ursprüngliche Verfassung dennoch wenigstens in allen Grundzügen zu schützen und das gesammte herrliche Gebäude mindestens auf dem Boden des Rechts vollständig sicher zu stellen, und seinen spätesten Kindern alle deren Ansprüche hierauf rechtskräftig aufzubewahren.

Gleichwie dem Kaiser Stände des gesammten Reichs beigegeben waren, ohne deren Zustimmung er keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen, sein Reichsbeer aufstellen, seine Festungen bauen, keine Steuer erheben und kein Gesetz machen oder ändern konnte, so waren den Fürsten Landstände beigegeben, die deren Gewalt auf die nämliche Weise beschränkten. Die Rechte dieser Landstände, welche ihnen in besondern Urkunden der Fürsten zugesichert worden sind, befanden darin, daß 1) der Fürst, welcher sich Landesherr nannte, ohne Zustimmung der Landstände von der Provinz keine Steuer erheben konnte, 2) daß er keine Bündnisse schließen und keinen Krieg führen durfte, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bekämpfung des Kostenaufwandes zu fordern hatte, 3) daß den Ständen in Gemeinshaft mit dem Landesherren die Erhebung der bewilligten Steuern und jedenfalls die Controlirung der Einnahmen zusteht, um sich zu versichern, daß letztere der getroffenen Uebereinkunft gemäß verwendet werden, 4) daß ohne Einwilligung der Landstände die Provinz nicht getheilt und nichts davon veräußert werden durfte, 5) daß bei Streitigkeiten zwischen mehreren Fürsten oder sogenannten Landesherren den Provinzialständen die Vermittlung, oder nach ihrer Wahl die Unterstützung dessen, der Recht hat, oder die Entscheidung als Austragsrichter zusteht, 6) daß die Landstände sich versammeln können, ohne von dem Landesherren berufen zu sein, und endlich 7) daß sie, wenn der Fürst ihre Freiheiten verletzt, sich ihm ungestraft gewaltsam widersetzen können.

Das Recht des deutschen Volkes, jeder Verletzung seiner Freiheit ungestraft mit Gewalt sich widersetzen zu dürfen, war überhaupt in seiner Staatsverfassung tief begründet. In der Particular-Constitution der Böhmen (Provinzialverfassungsurkunde) heißt es, daß der Herzog die Rechte und Freiheiten des Landes beschwört, und daß im Falle der Eidbrüchigkeit Ritterschaft und Städte zum Widerstande berechtigt. Dasselbe Recht wurde von dem Churfürsten von Sachsen und den Herzogen von Lüneburg und von Baiern den Einwohnern ihrer Provinzen schriftlich zugesandt. In einer detsfalligen Urkunde des Herzogs Otto von Baiern heißt es insbesondere, daß den Städten und der Ritterschaft erlaubt sei, in eine beschworene Verbindung zu treten, wenn sie in den ihnen zustehenden Rechten gekränkt würden. Der römische König Wenzeslaus hat ferner das Recht, gegen Verletzung ihrer Freiheit sich zu wehren und zu diesem Behufe unter einander befohlen zu sein, den Städten Ulm, Constanz, Eßlingen, Neutlingen, Kornweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Vöhrach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Memmen, Kaufbeuren, Keutlich, Isny, Wangen und Duddhorn schriftlich zugesichert und bestätigt. Endlich wurde das Recht der Selbsthülfe des deutschen Volkes gegen unrechtmäßige innere Gewalt auch durch den westphälischen Frieden Art. 17, §. 6 neuerdings anerkannt und bekräftigt. Verschiedene Rechtsgelehrte wollten zwar später eine solche Auslegung des westphälischen Friedens entweder ganz bestreiten oder wenigstens auf Religionsbedrückungen einschränken. Allein der Friede garantiert nicht bloß die Religionsrechte, sondern auch die deutsche Staatsverfassung, und behut das nationale Recht der Selbsthülfe ausdrücklich auf alle Verletzungen der in dem Frieden verbürgten Rechte aus. Andere Rechtsgelehrte haben daher mit allem Grund behauptet und auch genügend bewiesen, daß die sogenannten Unterthanen in Deutschland zur Vertheidigung ihrer Gerechtigkeiten allerdings da

pflegen, auch an erlaubten Orten Hülfe suchen mögen, mitbin die ihnen verliehenen Kräfte gebrauchen dürfen, um die Befugnisse ungekränkt zu bewahren, welche ihnen der westphälische Friede mittheilt. Unter andern schlagen den Beweisgründen führen sie ganz richtig auch jenen an, daß in den eingeschränkten Monarchien bisher kein Mittel ausfindig gemacht ward, die über die Schranken der höchsten Gewalt existirenden Zwistigkeiten anders zu entscheiden, als daß ein Theil aus der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit seiner Sache oder aus Furcht vor den Folgen einer gewaltthätigen Durchsetzung der Ungerechtigkeit — metu majoris mali — nachgibt; daß dieses aber kein Regent thun würde, wenn er keinen Widerstand zu fürchten hätte. Der ganze Streit fand übrigens durch folgende Erklärung des Kaisers seine Entledigung: „Endlich bestehet es wohl miteinander, daß kaiserliche Majestät sich überzeugt gefunden, wie der westphälische Friedensschluß Art. 17, §. 6 noch heutiges Tages die Selbsthülfe erlaube, zugleich aber dafür gehalten, daß der Mißbrauch — wohl verstanden Mißbrauch, dem Reiche verderblich sei.“

Eine weitere Stütze der Volkshülfe und zugleich der National-Einheit lag darin, daß die Reichsfürsten oder Landesherren, ungeachtet der angemessenen Erblichkeit ihrer Aemter, gleichwohl fortwährend für alle öffentliche und Privathandlungen verantwortlich blieben, und nach dem klarsten und bestimmtesten Inhalte der deutschen Reichsverfassung nicht nur in Privathandeln, mit ihren sogenannten Unterthanen, bei den Reichsgerichten Recht nehmen mußten, sondern auch wegen Verdrückung dieser Bürger, oder wegen unrechtmäßiger Widersetzung gegen die Autorität des Kaisers, oder wegen anderer verfassungswidriger Handlungen vor Gericht gezogen und mit der Absetzung und Achtung bestraft werden konnten. Der bekannte Rechtsgelehrte v. Feuerbach, welcher nicht entfernt im Verdachte demagogischer Grundfälle stand, sagt in dieser Beziehung in seinem Lehrbuche des deutschen Criminalrechts folgendes: „Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthanen, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten. Bei der ehemaligen deutschen Reichsverfassung mußte der Reichshochverrath von dem Landeshochverrath unterschieden werden. Jener wurde an Kaiser und Reich und zwar sowohl von Reichsunmittelbaren, als von Mittelbaren begangen.“ So weit Herr v. Feuerbach. Da nun die Kategorie der Reichsunmittelbaren die Fürsten, den hohen Adel und die Reichstädte umfaßte, so konnte der Reichshochverrath auch von den Fürsten oder Landesherren begangen werden. Dieses Rechtsverhältnis blieb auch von den ältesten Zeiten bis auf die letzten Tage des faktischen deutschen Reiches — denn rechtlich besteht es heute noch — unangetastet und selbst von der Seite der Reichsfürsten unbestritten. — Die deutsche Geschichte hat auch mehrere Beispiele von Hochverrathsprozessen gegen Reichsfürsten und von wirklicher Verurteilung der letztern aufzuweisen. Schon in den ältesten Zeiten wurden Grafen zu der schimpflichen Strafe verurtheilt, einen räumigen Hund durch den Gai zu tragen. Später mußte, anderer ähnlicher Fälle von Verurteilungen der Reichsfürsten oder Landesherren nicht zu gedenken, z. B. König Dittmar von Böhmen, seine Lande vom deutschen Könige in Leben nehmen und zugleich wegen früherer Widergesetzlichkeit süßfällig um Verzeihung bitten. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde Churfürst Maximilian Emanuel von Baiern seines Amtes entsetzt und in die Acht erklärt, weil er ein verfassungswidriges Bündniß mit Frankreich eingegangen hatte. Ja sogar Friedrich II., König von Preußen, wurde als Hochverrathprozess wegen Verletzung seiner Pflichten mit einem des Reichsoberhauptes keineswegs ein eigenes Souverainetätswort oder eine Exemption von den Reichsgerichten vor, sondern nur eine ungebührliche Einleitung des Prozesses und eine Verletzung der detsfalls vorgeschriebenen gesetzlichen Formen. (Fortsetzung folgt.)

**Au das deutsche Volk.**

Endlich ist die provisorische Centralgewalt für das gesammte Deutschland durch die National-Versammlung zu Frankfurt geschaffen. Aber mit Schmerz müssen wir es beklagen: das von der National-Versammlung gegebene Gesetz, welches die Centralgewalt ins Leben rief, betrübt nicht unsere Erwartungen, besfriedigt nicht die Erwartungen, welche das deutsche Volk mit

161

159

165

155

170

150

210

110

260

060

660

Ende

Anfang